

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

und Umgegend.

Inserate werden Montag, Mittwoch und Freitag bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post bezogen 1,54 Mk.

Amtsblatt

Inserationspreis 15 Pfg. pro viergespaltene Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitrauben und inbeträchtlicher Satz mit 50 Prozent Zuschlag.

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Birkenhain, Blantenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohsen, Mohorn, Müllig-Rothsch, Münzig, Neufkirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pödersdorf, Rödersdorf bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Unterkdorf, Weistroppe, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Nr. 132.

Sonnabend, den 12. November 1910.

69. Jahrg.

Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer 58 aus dem Sächsischen Serumwerke in Dresden ist zur Einziehung bestimmt, weil die im Handel befindlichen Proben nicht sämtlich keimfrei sind.
Dresden, am 8. November 1910.

Ministerium des Innern.

Gewerbegerichts-Wahlen.

Für das gemeinsame Gewerbegericht für Gemeinden im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Meissen finden die Wahlen der Beisitzer

Donnerstag, den 15. Dezember 1910

statt, und zwar für die Arbeitgeber vormittags von 9-12 Uhr und für die Arbeitnehmer nachmittags von 4-8 Uhr.

Die Arbeitgeber wie die Arbeitnehmer haben je zwanzig Beisitzer aus ihrer Mitte zu wählen.

Die einzelnen Gemeinden sind den aus der nachstehenden Liste ersichtlichen Wahlbezirken zugeteilt. Das Wahlrecht wird an den dort bezeichneten Wahlstellen ausgeübt. Es darf nur an einer Wahlstelle ausgeübt werden, und zwar an derjenigen, in deren Bezirk der Wähler zur Zeit der Wahl seine Wohnung oder seine gewerbliche Niederlassung hat oder wo er in Arbeit steht. Zwischen mehreren hienach zulässigen Wahlstellen hat der Wahlberechtigte die Auswahl. Das Stimmrecht ist in Person und durch weiße Stimmzettel ohne wesentliche äußere Merkmale auszuüben.

Die Wähler haben sich vor dem Wahlvorstand auf Gefordern über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Hierzu genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die Anmeldung des Gewerbetriebs, für die Arbeiter ein Zeugnis, wie solche von der Polizeibehörde des Wohnortes oder von den Arbeitgebern ausgestellt werden. Vorbrüche für die Zeugnisse können die Arbeitgeber von den Herren Gemeindevorständen der zum Gewerbegericht gehörigen Gemeinden in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich beziehen. Den Arbeitern wird dringend empfohlen, sich einige Tage vor der Wahl diese Zeugnisse zu verschaffen.

Die als Stimmberechtigter vom Wahlvorstand anerkannten legen ihre Stimmzettel zusammengepackt in die Wahlurne.

Stimmberechtigt sind

a) als Arbeitgeber:

selbständige Gewerbetreibende, welche mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigten. Von mehreren persönlich haftenden Teilhabern eines Gewerbeunternehmens ist jeder das Stimmrecht für sich aus. Den Arbeitgebern stehen die mit der Leitung eines Gewerbetriebs oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach b als Arbeiter gelten;

b) als Arbeiter:

Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Bediener, auf welche der 7. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet, (also auch solche in der Innenschiffahrt, dem Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, dem Maurer- und Zimmerergewerbe, in Steinbrüchen) sowie Betriebsbeamte und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt.

Nicht wahlberechtigt sind insbesondere land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, Hausgenossen, Arbeiter in Eisenbahnbetrieben, Berg- sowie Tonarbeiter. Auch Gehilfen und Bediener in Apotheken und Handelsgeschäften sowie Arbeiter, welche in den unter Militärverwaltung stehenden Betrieben beschäftigt sind, haben nicht mitzuwählen.

Voraussetzung für das Stimmrecht der Arbeitgeber sowohl als auch der Arbeiter ist, daß sie

1. das 25. Lebensjahr vollendet haben,
 2. im Gewerbegerichtsbezirke Wohnung oder gewerbliche Beschäftigung haben,
 3. zum Amte eines Sächsen fähig sind.
- (Nach § sind insbesondere von der Wahl ausgeschlossen Frauen und Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben).

Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, der

1. das 30. Lebensjahr vollendet hat,
2. im Gewerbegerichtsbezirke seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist,
3. in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene zurückerstattet hat.

Die Wahl ist unmittelsbar und geheim. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Dieses Wahlverfahren setzt sowohl auf Seiten der Arbeitgeber wie der Arbeit-

nehmer das Vorhandensein von mindestens zwei Wählerparteien voraus, deren jede ihre Wahlkandidaten in einer sogenannten Vorschlagsliste zu benennen hat.

Die Stimmabgabe folgt für die Wählerpartei bez. für deren Vorschlagsliste, indem von den zu vergebenden 20 Stimmen auf jede Vorschlagsliste so viel Stimmabgaben, als dem Verhältnis der auf die Liste entfallenden Stimmzahl zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen entspricht. Zur Erzielung möglichst starker Wählergruppen, die eine Verhinderung der Stimmen auf eine allzu große Anzahl von Vorschlagslisten am wirksamsten verhindern würden, werden alle Wahlberechtigten, die gleiche Ziele und gleiche Interessen verfolgen, gut tun, sich rechtzeitig zusammenzuschließen und an die Aufstellung der Vorschlagslisten baldmöglichst heranzutreten. Je größer der Personenkreis ist, der sich im voraus auf eine Vorschlagsliste einigt, um so größer sind die Aussichten der darauf Benannten für die Wahl.

Jede Vorschlagsliste hat die sämtlichen zu wählenden 20 Beisitzer unter Angabe von Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung zu enthalten und muß auch von mindestens 20 wahlberechtigten Arbeitgebern bez. Arbeitnehmern unterzeichnet sein. Auf Erfordern haben die Unterzeichner ihre Stimmberechtigung nachzuweisen.

Eine gültige Stimme kann nur für eine im wesentlichen unveränderte Vorschlagsliste abgegeben werden, das heißt, es sind nur solche Stimmzettel gültig, bei denen mindestens $\frac{1}{2}$ der Namen mit den Namen einer der eingereichten und vom Gemeinsamen Gewerbegericht veröffentlichten Vorschlagsliste übereinstimmt.

Die Wahlberechtigten werden daher hiermit aufgefordert, bis spätestens zum

1. Dezember 1910

Vorschlagslisten, getrennt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bei dem unterzeichneten Gewerbegericht unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters einzureichen. Die eingereichten Vorschlagslisten werden vor der Wahl in den Amtsblättern des Gewerbegerichts unter Weglassung der Unterschriften veröffentlicht. Wird bis zum Ablaufe des 1. Dezember 1910 von den Arbeitgebern oder Arbeitnehmern nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so kommt für die betreffende Wählergruppe die Wahl in Wegfall und es gelten die in der eingereichten Liste gültig Bezeichneten als gewählt.

Abdrucke des Gewerbegerichtsstatuts können zum Selbstkostenpreise von 25 Pfg. das Stück durch die Gerichtsschreiberei bezogen werden.

Meissen, am 9. November 1910.

Nr. 20 G. G. R.

Gemeinsames Gewerbegericht für Gemeinden im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Meissen.
Amtshauptmann Gehr. von Ger, Vorsitzender.

Liste der Wahlstellen.

1. Weinböhla (Sitzungsaal im dortigen Rathaus) mit Merberan.
2. Röth (Gasthof Röth) mit Wildberg, Coswig, Neucoswig.
3. Schnewitz (Gasthof Schnewitz) mit Oberpaar, Zschendorf, Borsdorf mit Ullsen.
4. Riechla (Restaurant Albertsböde) mit Bohnitzsch.
5. Obermeiße (Restaurant zum Baragras) mit Fischergasse, Niedermeiße, Hintermauer.
6. Garf-bach (Gasthof Garf-bach) mit Dobris, Rohlitzsch.
7. Schletta (Restaurant Jägerst. Schletta) mit Niederjähna, Korbitz, Böhain.
8. Reibusch (Restaurant Galdene Aue) mit Zehren, Scheritz, Klosterhänter.

Bekanntmachung.

Es ist hier zur Kenntnis gekommen, daß der sogenannte Butterweg zum Ablageplatz für Düden und anderes Material benutzt werde. Durch solches Gebahren wird der freie Verkehr auf diesem Wege ganz wesentlich gehindert und erschwert. Es wird deshalb hiermit darauf hingewiesen, daß derartige Zuwiderhandlungen nach § 306, 9 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen zu ahnden sind.

Wilsdruff, am 7. November 1910.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Jahrmarkt betr.

Sonntag, den 13. November 1910, von mittags ab und Montag, den 14. November 1910 findet in Röthschönbroda

Krammarkt

statt. Der Viehmarkt ist mit Rücksicht auf das Auftreten der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirke Dresden verboten worden und findet demnach nicht statt. Röthschönbroda, den 7. November 1910.

Der Gemeindevorstand Schüller.